

# Amtsblatt

für den Landkreis  
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 24. März 2004

Nr. 3 • 13. Jahrgang • 13. Woche

## INHALTSVERZEICHNIS – AMTLICHER TEIL

1. Sonstige amtliche Bekanntmachungen
  - 1.1. Vorläufige Anordnung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin - Bodenordnungsverfahren Lentzke
  - 1.2. Öffentliche Zustellung - Siegfried Knake
  - 1.3. Öffentliche Zustellung - Holger Dittrich
  - 1.4. Öffentliche Zustellung - Stefan Krawiec
  - 1.5. Veröffentlichung einer Kraftloserklärung
  - 1.6. - 1.7. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
2. Veröffentlichungen der Gemeinde Fehrbellin
  - 2.1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2004
  - 2.2. Friedhofsgebühren für die Friedhöfe Wustrau und Langen

## 1. Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### 1.1.

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin  
Fehrbelliner Straße 4e  
16816 Neuruppin

Bodenordnungsverfahren  
Lentzke  
Verf.-Nr. 40011

### Beschluss

#### I. Vorläufige Anordnung

Im Bodenordnungsverfahren Lentzke erlässt das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin als Flurbereinigungsbehörde gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990) folgende

#### vorläufige Anordnung.

1. Den Beteiligten wird die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlage nach dem Wege- und Gewässerplan sowie dem landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz und den dazu

genehmigten Nachträgen entzogen und die Teilnehmergemeinschaft mit Wirkung vom

**1. April 2004**

in den Besitz und die Nutzung der dafür erforderlichen Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Anordnung und enthält eine maßnahmebezogene Aufstellung der betroffenen Flurstücke.

2. Die genaue Lage der einzelnen Maßnahmen sind auf Luftbildliegenschaftskarten zu den feststellungsbezogenen Anlagen des Wege- und Gewässerplanes sowie des landschaftspflegerischen Begleitplanes ersichtlich.
3. Der Beschluss zur vorläufigen Anordnung mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Karten wird in der Gemeinde Fehrbellin öffentlich bekannt gemacht. Außerdem liegen der Beschluss und die Luftbildliegenschaftskarten zu den feststellungsbezogenen Anlagen des Wege- und Gewässerplanes in der Gemeindeverwaltung Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 in 16833 Fehrbellin, zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.
4. Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).
5. Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen; ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im weiteren Bodenordnungsverfahren durch diese vorläufige Anordnung uneingeschränkt bestehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

#### II. Nutzungsentschädigung

1. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
2. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, wird eine jährliche Nutzungsentschädigung von der Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser Anordnung festgesetzt.
3. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks weiter zu zahlen.
4. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme ist den Bewirtschaftern durch die Teilnehmergemeinschaft maßnahmebezogen rechtzeitig mitzuteilen und eine Nutzung durch die bisherigen Bewirtschafter bis zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen, um schädigende Auswirkungen der Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

### III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet.

### IV. Gründe für die vorläufige Anordnung

Die flurbereinigungsrechtlichen Voraussetzungen für die hiermit angeordnete vorläufige Regelung von Besitz und Nutzung von Flächen liegen vor. Die in Anspruch genommenen Flächen unterliegen dem Bodenordnungsverfahren Lentzke, das durch Beschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 1. Juli 1999 angeordnet wurde. Ziel des Bodenordnungsverfahrens ist u. a. der Ausbau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Durch § 36 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Wege- und Gewässerplan einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie die dazu erstellten Nachträge nach § 41 FlurbG durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung genehmigt worden sind.
2. die Plangenehmigung widerspruchsfrei ist und auch nicht mehr angefochten werden kann.
3. der Beschluss der Flurbereinigungsbehörde zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens vom 1. Juli 1999 unanfechtbar ist.
4. Ein Antrag auf vorläufige Anordnung von der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Lentzke vorliegt.

Die Erforderlichkeit der vorläufigen Anordnung zur Einweisung in den Besitz der Flächen leitet sich außerdem wie folgt ab:

Die Teilnehmergemeinschaft hat die Errichtung eines Teiles der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen als vordringliche Maßnahme mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2004 beschlossen. Die verbleibenden Maßnahmen sollen entsprechend der langfristigen Finanzierungsplanung für das Bodenordnungsverfahren in den Jahren 2005 und 2006 durchgeführt werden. Die dafür notwendigen Fördermittel wurden vom Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin der Teilnehmergemeinschaft für das Jahr 2004 bereits durch Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Diese bereits bewilligten Mittel werden durch weitere Kassenmittel, die 2004 verwendet werden müssen, ergänzt. Entsprechend der langfristigen Finanzierungsplanung werden die Fördermittel für den Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen seit der Bestandskraft des Wege- und Gewässerplanes in entsprechenden Jahresscheiben kontinuierlich vom Land Brandenburg bereitgestellt. In dieser Zeit muss der Ausbau überwiegend als Vorausbau erfolgen, da erst mit Ausführungsanordnung das Eigentum und Verfügungsrecht an den betroffenen Flächen übertragen wird. Mit dieser Ausführungsanordnung kann erst 2007 gerechnet werden. Die vorläufige Anordnung des Besitzübergangs gemäß § 36 FlurbG ist deshalb unabdinglich, um den dringend notwendigen Ausbau schlechter Straßen und Wege sowie die Herstellung landschaftsgestaltender Anlagen zeit- und bedarfsgerecht zu ermöglichen.

Das zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erforderliche Wegenetz ist entweder in einem sehr schlechten Zustand bzw. nicht vorhanden. Auch die Maßnahmen der Dorfentwicklung und Landschaftsgestaltung sind seit längerer Zeit unbedingt erforderlich und müssen zum Teil mit anderen Maßnahmen wie z. B. dem Ausbau der Kreisstraße zeitlich koordiniert werden. So ist es den Teilnehmern des Verfahrens nicht zuzumuten, mit der Errichtung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erst nach dem Erlass der Ausführungsanordnung zum

Bodenordnungsverfahren zu beginnen.

Die Teilnehmergemeinschaft beabsichtigt im Mai 2004 mit den Bauarbeiten zu beginnen. Die dafür bewilligten Fördermittel sollen noch in diesem Jahr verwendet werden.

### V. Gründe für die sofortige Vollziehung

Mit der Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Bodenordnungsverfahren Lentzke soll das Verfahrensgebiet durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der Landschaftsgestaltung, des Natur- und Umweltschutzes sowie der Dorfentwicklung neu gestaltet werden. Die Maßnahmen sind ein dringendes Erfordernis der ländlichen Entwicklung in dieser Region, was auch durch die entsprechenden Anträge zur Durchführung des Bodenordnungsverfahrens zum Ausdruck kommt und begründet ist.

Die landwirtschaftlichen Erschließungswege und Ortsverbindungswege sind in einem sehr schlechten oft unbefestigten heute unzumutbaren Zustand. In den Dörfern sind die Dorfstraßen sehr schlecht befestigt, Fußwege und Dorfbeleuchtung oft nicht vorhanden. Die Landschaft ist strukturarm, wurde zu Zeiten der Großraumbewirtschaftung melioriert und ausgeräumt und ist stark von Winderosion betroffen.

Aus diesen Gründen besteht an der kurzfristigen Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan ein dringendes öffentliches Interesse. Die Bau- und Pflanzmaßnahmen nehmen ohnehin eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch. Umso wichtiger ist es daher, dass mit dem Ausbau und der Landschaftsgestaltung möglichst bald begonnen werden kann.

Eine weitere Notwendigkeit des Vorausbaus ergibt sich aus der planmäßigen kontinuierlichen Fördermittelbereitstellung durch das Land Brandenburg für die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens für die Jahre 2004 bis 2006.

Um die Maßnahmen ohne Einschränkungen und zeitlichen Verzögerungen durchführen zu können, ist auch die antragsgemäße Bereitstellung der benötigten Flächen im Wege dieser vorläufigen Besitzregelung dringend erforderlich und gerechtfertigt. Deshalb ist die Einweisung der Teilnehmergemeinschaft in den Besitz der für die Umsetzung der Maßnahmen benötigten Flächen eine wesentliche Voraussetzung dafür.

Das öffentliche und gemeinschaftliche Interesse an einer frühestmöglichen Fertigstellung überwiegt das Interesse des durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümers an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfes. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim

Amt für Flurneuordnung und  
ländliche Entwicklung Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 9. März 2004

*Diehlitzsch* *Siegel*  
Amtsleiter (m.d.W.d.G.b.)

Die zum Beschluss zur vorläufigen Anordnung gehörenden Karten liegen für die Dauer von 2 Wochen in der Gemeindeverwaltung Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, 16833 Fehrbellin, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Fehrbellin	11	28
2	Fehrbellin	12	3, 5, 7, 8
101	Lentzke	1 2 9	6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 10/1, 11/1, 11/2, 11/5, 11/6, 11/10, 11/12, 11/13, 11/16, 11/17, 11/18, 12/5, 18/2, 18/3, 19/2, 19/3, 20/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/9, 23/1, 23/2, 25/1, 25/3, 61/7, 61/8, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 7, 73/1, 73/2, 1/1, 1/3, 1/4, 2/1, 2/2
102	Lentzke	9	2/2, 25
103	Lentzke	2 7 10	49/1, 14/1, 123 32/1
104	Lentzke	5	471, 472
106	Lentzke Fehrbellin	10 17	20, 29/2 13 – 16, 19, 21 – 25, 27/1, 27/3, 31/2, 32, 33
107	Fehrbellin	3	7 – 11, 13, 14/2, 15, 17 – 20, 23 – 35, 41, 43, 70 – 73, 116,
108	Fehrbellin	4	169, 190, 192, 833
109	Fehrbellin	12 14 15	45, 27/3 51, 52, 110, 113, 115, 117
110	Fehrbellin	12	12, 15, 18, 21, 24, 202
111	Fehrbellin	12	270
112	Fehrbellin	9	14, 15
113	Lentzke  Brunne	5 6 14 6	337/127, 340/129, 348/166, 350/167, 352/168 3/2, 4 – 7, 9, 58, 110/55, 111/10 22 120 – 123, 130 – 133, 136
114	Lentzke	12 13	19, 20, 32, 33, 34 13, 27
115	Lentzke	3 4 8	198/99, 210 53/38, 57/44 6
116	Lentzke	3 4 9	47 1, 2, 35, 53/38 5 – 10, 16, 19, 30, 32, 33, 35, 36/2
117	Lentzke	4	1
802	Lentzke	1	18/3, 19/3, 20/3, 21/5, 21/7, 21/9, 23/2, 25/3, 50/16, 51/17
803	Lentzke	9	12, 36/2
804	Lentzke	3	47, 191/83

805	Lentzke	3	47
806	Lentzke	2 9	12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2 3/4
807	Lentzke	2  3  9	8/1, 9/1, 12/1, 13/1, 14/1, 14/2, 15/1, 25/1, 26/1, 27/1, 73/4 – 73/7, 73/11, 73/14 – 73/17 10/1, 10/2, 27/1, 27/2, 28/2, 29/4, 30/2, 32/1, 33/1, 33/2, 34/2, 35/4, 36/2, 37/2, 39/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 146, 148 3/3, 3/4, 36/1
808	Lentzke	3  7 9	10/2, 15, 27/2, 28/2, 29/4, 30/2, 33/2, 34/2, 35/4, 36/2, 37/3, 39/2, 40/2, 41/2, 42/2, 146, 148, 180/8, 181/14, 1 10, 11, 26, 28, 36/2
809	Lentzke  Fehrbellin	5  7 1 5  17	162, 177 – 179, 428/183, 429/183, 452/164, 460/183 15/4, 15/5, 15/8, 15/9, 32/3, 32/6, 120 69 2 – 23, 25 – 30, 32, 40, 42, 43, 45 – 49, 51, 53, 54, 58 5/1, 5/2, 28/2, 29/2, 30/1, 35, 38, 41, 42, 45 – 48, 50 – 54, 58, 59, 61 – 63
810	Lentzke Fehrbellin	10 17	10/1, 15/1, 15/2 54 - 57
811	Fehrbellin	17	26, 27/4
812	Lentzke Fehrbellin	10 1  17	7, 8, 11, 12, 14, 16/4, 18, 24, 32/3 4 – 7, 11, 13, 14, 18, 21, 22, 26, 30, 32, 37 – 39, 45 20 - 22
813	Fehrbellin	1 5	34, 43, 69, 71, 74 40
814	Fehrbellin	1	41, 67, 69
815	Fehrbellin	16	89, 97/3, 98
816	Fehrbellin	8  9	3, 6 – 9, 11, 12, 14 – 17, 19 – 25, 26/1, 26/2, 27 – 32, 35, 36 14, 22/2
817	Fehrbellin	4  5	402, 403/1, 403/2, 404 – 406, 409, 410, 412 – 414, 492, 493 69, 74 – 77, 79 – 87
818	Lentzke	6	47/5 – 47/7
819	Lentzke	6	4 – 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 28, 31/2, 116/25
820	Fehrbellin Lentzke	5 5  6	86 – 101, 103, 105, 108, 337/127, 340/129, 348/166, 350/167, 352/168, 354/169, 356/170, 362/173, 364/174, 423/176, 459/172 34, 36, 57, 59/3

821	Lentzke	4	40, 108/54,
		5	45, 52, 53, 56, 59, 68, 77, 83, 85, 88, 91, 94, 97, 100, 103, 106, 109, 117, 189, 375/191, 379/192, 384/194, 432/62, 438/48, 439/71
		6	6, 56
		11	1, 18/3, 50, 51
822	Lentzke	13	19
		14	42
	Brunne	6	123
823	Lentzke	13	19, 20
824	Lentzke	11	18/3, 19, 20, 51, 52
825	Lentzke	11	42 - 44, 54
		12	2, 3, 17 - 24, 31, 34, 39
		13	13, 25
826	Lentzke	3	198/99
		4	36, 39 - 41, 43, 57/44
		11	42
		12	1
827	Lentzke	4	47 - 49
828	Lentzke	2	49/1, 51/1
		7	15/1, 96, 123,
		10	32/1,
1002	Fehrbellin	1	67
1003	Fehrbellin	16	97/3, 98
1004	Lentzke	11	1, 13, 16/2, 17/2, 18/3, 20, 21, 50, 51, 58, 85, 91
		12	27 - 30
		13	14 - 19
	Brunne	11	7 - 11, 29 - 32, 35, 38 - 40
1201	Lentzke	2	25/1, 26/1, 27/1, 73/16, 73/17
		3	10/1, 10/2, 27/1, 27/2, 180/8
1203	Lentzke	3	211, 212
1204	Lentzke	3	57
1205	Lentzke	3	52
1206	Lentzke	7	123, 124
1207	Lentzke	7	115
1208	Lentzke	5	471, 472
1209	Fehrbellin	3	41, 43, 116
1210	Fehrbellin	2	142
1602	Fehrbellin	1	67
1603	Fehrbellin	16	97/3, 98
1604	Lentzke	3	195/91
		4	35, 36
Vietznitzer Straße	Lentzke	3	209, 210
Weg bei Krehl	Lentzke	5	14, 186, 434/5, 435/7
		7	32/5, 33 - 36
	Fehrbellin	17	65, 66

## 1.2. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.041789 vom 22. September 2003, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Siegfried Knake** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Knake ist unbekannt.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 16. Februar 2004

Müller

## 1.3. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.039963 vom 04. September 2003, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Holger Dittrich** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Dittrich ist unbekannt.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 27. Februar 2004

Müller

## 1.4. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 11026.043299 vom 10. Februar 2004, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Stefan Krawiec** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Krawiec ist unbekannt.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 27. Februar 2004

Müller

## 1.5.

Das Sparkassenbuch Nr. 3720000256 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 18.02.2004 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 1.6. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3740022476 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 03.03.2004 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 1.7. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3621041639 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 24.02.2004 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2. Veröffentlichungen der Gemeinde Fehrbellin

- 2.1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2004
- 2.2. Friedhofsgebühren für die Friedhöfe Wustrau und Langen

### Öffentliche Bekanntmachung

Die von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.02.2004 beschlossene

#### Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2004 der Gemeinde Fehrbellin und deren Anlagen

ist gemäß § 78 (4) der Gemeindeordnung dem Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vorgelegt worden. Der Haushaltsplan 2004 der Gemeinde Fehrbellin kann auf Grund seines Umfanges nicht in den Bekanntmachungskästen ausgehangen werden und liegt deshalb während der Dienstzeiten in der Zeit

vom 25.03.2004 bis 14.04.2004

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, Zimmer 26a aus.

In Vertretung

Hermes

Siegel